

Interview mit dem früheren Richter am Bundesverfassungsgericht, Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio Grundgesetz garantiert das Berufsbeamtentum

© Uni Bonn | Forschungskolleg
normative GesellschaftsfragenDer frühere Richter
am Bundesverfassungsgericht,
Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

Der Jurist und Hochschullehrer Udo Di Fabio (Jahrgang 1954) war von 1999 bis 2011 Richter des Bundesverfassungsgerichts. Neben seiner Tätigkeit als Verwaltungsbeamter im mittleren Dienst bei der Stadt Dinslaken absolvierte Udo Di Fabio über den zweiten Bildungsweg das Abitur. Anschließend studierte er Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum und Sozialwissenschaften an der Universität-Gesamthochschule Duisburg, promovierte 1987 und habilitierte 1993. Heute ist er Professor und Direktor des Instituts für Öffentliches Recht (Abteilung Staatsrecht) an der Universität Bonn und Gründungsdirektor des Forschungskollegs normative Gesellschaftsgrundlagen (FnG).

NRW Magazin: An der Entstehung des Grundgesetzes in den Jahren 1948 und 1949 war der Deutsche Beamtenbund durch etwa 100 Stellungnahmen, Eingaben und Formulierungshilfen an den Parlamentarischen Rat aktiv beteiligt. Das Ergebnis seiner Arbeit findet sich heute unter anderem in der Garantie des Berufsbeamtentums des Artikels 33 Abs. 5 GG. Welche Bedeutung hat für Sie das Berufsbeamtentum in der Gegenwart?

Prof. Di Fabio: In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die Garantie des Berufsbeamtentums ernst genommen. Das Gericht ermahnt den Gesetzgeber in Bund und Ländern immer wieder, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu beachten. Das gilt bei der Übertragung von Führungsämtern auf Zeit genauso wie im Hinblick auf die amtsangemessene Besoldung.

NRW Magazin: Zur Aufrechterhaltung der staatlichen Funktionalität ist eine wesentliche Säule des Berufsbeamtentums das Streikverbot. Ist aus Ihrer Sicht ein derartiges Verbot heute noch zeitgemäß?

Prof. Di Fabio: Vor 20 Jahren haben manche in der Tat gefragt, wozu es noch Beamter bedarf und warum es für sie ein Streikverbot gebe. Auch hier hat das Bundesverfassungsgericht mit der Bestätigung des Streikverbots die Antwort gegeben, warum eine Gesellschaft, die eine rechtsstaatliche Demokratie sein will, auf Beamte in den hoheitlichen Kernbereichen angewiesen ist – und dass die Beamtinnen und Beamten auch dann für den Gesetzesvollzug verlässlich stehen müssen, wenn sich andere im Arbeitskampf befinden. Es ist lange Zeit so getan worden, als ob die Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung und der Daseins-

vorsorge keiner besonderen Pflege bedarf oder „outsourct“ werden könne. Inzwischen wird immer deutlicher, dass mit einer effizienten Verwaltung auch die Grundlagen für eine innovative und mobile Gesellschaft gesichert werden.

NRW Magazin: Angesichts des Streikverbots für Beamtinnen und Beamte hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit durch verschiedene Urteile Rahmenbedingungen für eine amtsangemessene und leistungsgerechte Alimentierung der Beamtinnen und Beamten definiert. Wie schätzen Sie den Spielraum des „Dienstherrn“ ein, diese Vorgaben einzuhalten oder zu umgehen?

Prof. Di Fabio: Der Spielraum ist natürlich groß, weil das Bundesverfassungsgericht nicht der Haushaltsgesetzgeber ist. Andererseits müssen be-

stimmte Grundsätze klar bleiben: Der Abstand zwischen den Ämtern ist auch in der Besoldung zu wahren. Qualifikation und Verantwortung, die mit dem Amt verbunden sind, müssen sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln. Außerdem hat ein erkennbarer Abstand von Besoldung und Versorgung gegenüber gegenleistungslosen Sozialleistungen zu bestehen.

NRW Magazin: Derzeit wird im Rahmen der amtsangemessenen Alimentation die Einführung eines Partnereinkommens mit der Begründung diskutiert, dass die „Eckpunktefamilie“ nicht mehr zeitgemäß sei. Offensichtlich soll damit das Abstandsgebot ausgehebelt werden. Wie ist Ihre Einschät-

WIR FEIERN
75 JAHRE
GRUNDGESETZ

2 Wir feiern 75 Jahre Grundgesetz

Was unsere
Verfassung ausmacht



4 Wie der DBB am Grundgesetz mitwirkte

Das zukunfts-
weisende
Provisorium



8 Auf Zeitreise in Bonn

Besuchsempfehlung
Haus der Geschichte



zung zu einer solchen Vorgehensweise?

Prof. Di Fabio: Das Amtsverständnis von Art. 33 Abs. 5 GG ist individuell auf die Amtsinhaberinnen oder den Amtsinhaber bezogen und kann deshalb nicht sozial „kontextualisiert“ werden. Im Übrigen ist der Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes nach wie vor gültig.

NRW Magazin: Seit der Verabschiedung des Grundgesetzes ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland traditionell von einem breiten Spektrum radikaler und extremer Kräfte in ihrer Ausgestaltung bedroht. Aber auch „Staat“ und „Politik“ tragen mit ihren Maßnahmen (zum Beispiel Corona, Umwelt oder Migration) zu einer fortschreitenden

Erosion ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz bei. Welche Maßnahmen können, aus Ihrer Sicht, Freiheit und Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft sichern?

Prof. Di Fabio: Wir brauchen wieder eine Politik aus einem Guss, die für mehr Kohärenz in Krisenzeiten sorgt. Die Krisen und die kriegerische Verwandlung der geopolitischen Ordnung zwingen dazu, vieles neu zu denken. Insofern ist der Begriff der Zeitenwende nicht nur verteidigungspolitisch gemeint und gewiss mehr als eine rhetorische Formel. Nachhaltigkeit ist eine kluge Überlegung nicht nur im Hinblick auf Umwelt und Klimaschutz, sondern auch, was die gesellschaftlichen und kulturellen Grundlagen eines Landes angeht. Bessere politische Bildung tut, glaube ich, not,

aber auch eine Politik, die sich zu erklären versteht und die ohne Überschüsse von Ideologie die Rahmenbedingungen für Freiheit und Wohlstand sichert.

NRW Magazin: Der öffentliche Dienst ist der Kitt, der die Gesellschaft zusammenhält. Ohne die Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens wären nicht nur Sicherheit, Soziales und Bildung gefährdet, wahrscheinlich würden Willkür, Anarchie und Profitgier zu einem „Recht des Stärkeren“ führen. Wie sehen Sie den öffentlichen Dienst für die Zukunft gut aufgestellt?

Prof. Di Fabio: In den letzten Jahrzehnten haben wir mit einer gewissen Sorglosigkeit von Ressourcen gelebt, in deren Erhaltung nicht hinreichend in-

vestiert wurde. So wie die Menschen mit der Umwelt umgegangen sind, so haben sie es auch mit den grundlegenden Institutionen einer freien Gesellschaft getan. Was immer funktioniert, wird nicht gepflegt. Inzwischen mehren sich die Signale für ganz erhebliche Defizite. Wir müssen einerseits realistischer sein, was die Leistungsfähigkeit auch der öffentlichen Verwaltung bei der Übertragung immer neuer Aufgaben angeht, und wir müssen mehr investieren, gerade damit Kernaufgaben wie innere und äußere Sicherheit, Bildung und Wissenschaft, professionelle Gesetzesanwendung einer bürgernahen Verwaltung oder im Hinblick auf eine funktionierende Gesundheitsversorgung erhalten bleiben. MM

Das Interview führten Roland Staupe und Marcus Michel.

Jugend

Wir feiern 75 Jahre Grundgesetz Was unsere Verfassung ausmacht

Eigentlich war es nicht mehr und nicht weniger als ein Provisorium, das nach einem Abschnitt furchtbarster deutscher Geschichte einen neuen, demokratisch begründeten Auftakt geben sollte. Heute ist das Grundgesetz mit 75 Jahren die älteste noch gültige Staatsverfassung der Welt. Zeit, einen Blick zurückzuwerfen auf Zeitgeschichte und überraschende Fakten.

Man könnte es eine steile Karriere nennen: Als das Grundgesetz am 23. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat unterzeichnet wurde, war es nicht mehr und weniger als ein Provisorium, ein „Bauriss für einen Notbau“, wie es der Vorsitzende der SPD-Fraktion und spätere Bundestagsvizepräsident Carlo Schmid bezeichnete. Eine vorläufige Verfassung also, die nach Zeiten des Völk-

kermords und der Nazidiktatur einen neuen Auftakt geben sollte – demokratisch und rechtsstaatlich begründet und mit seinen 146 Artikeln so etwas wie eine Betriebsanleitung für die Demokratie. Sie sollte gelten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die sowjetische Besatzungszone wieder mit der Westzone vereinigt sein würde.

Als es jedoch so weit war und nach der Wiedervereinigung die ostdeutschen Länder gefragt waren, erkannten sie das Grundgesetz als Verfassung an. Das, was also die vier Frauen und 61 Männer des Parlamentarischen Rates 1949 unterzeichnet hatten, wurde zur gemeinsamen Verfassung im vereinigten Deutschland. Nix Provisorium. Das Grundgesetz hat sich demnach als solide Grundordnung erwiesen und

ist dennoch immer mit der Zeit gegangen.

Überraschend: So einvernehmlich und einstimmig, wie sich die Geschichte der deutschen Verfassung liest, war sie jedoch nicht. Sie war von Beginn an bewegt und heiß diskutiert: Zwölf Neinstimmen gab es bei der Abstimmung 1949. Auch nicht alle Länderparlamente stimmten für das Grundgesetz. In Bayern stimmten nach 15-stündiger Debatte 101 von 174 Abgeordneten gegen die neue Verfassung. Vor allem die CSU befürchtete, der Einfluss des Bundes auf die Länder könne zu groß sein.

Doch hat sich aus Sicht der Vorsitzenden der Deutschen Beamtenbund-Jugend NRW (dbb jugend nrw), Susanne Aumann, das Grundgesetz in 75 Jahren gerade wegen des föde-



Die Vorsitzende der dbb jugend nrw, Susanne Aumann

ralistischen Gedankens bewährt. Es gebe eine effektive Balance zwischen zentralisierter und dezentralisierter Regierungsführung. Zudem ermögliche das föderalistische Prinzip verschiedenen Regionen, unterschiedliche Gesetze und Politikstrategien nach spezifischen Bedürfnissen und kulturellen Unterschieden zu erlassen.

Unbekannt: Das Saarland erklärte erst im Dezember 1956

den Beitritt zum Geltungsbereich des deutschen Grundgesetzes und erkannte dieses, wie 1990 auch die Länder der ehemaligen DDR, an. Zeitgleich wurde gesetzlich die saarländische Staatsangehörigkeit, die es bis dahin gab, abgeschafft. Diese Sonderstellung hatte das Saarland durch die ursprünglich französische Besetzung inne, nach der es schließlich Autonomiestatus bekam – bis es der Bundesrepublik Deutschland beitrat.

Beachtlich: Das Grundgesetz wurde mit 146 Artikeln verabschiedet und hat bis heute unverändert diese Anzahl. Und dass, obwohl es mehr als 60 Änderungen erfahren hat – beispielsweise die Verankerung des Umwelt- und Tierschutzes im Jahr 2002, den Dienst mit der Waffe für Frauen bei der Bundeswehr im Jahr 2000 oder die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch den Staat sowie Benachteiligungsverbot für Behinderte im Jahr 1994.

Kurios: Was sich heute kaum mehr anders denken lässt, die Gleichberechtigung von Mann und Frau nämlich, war 1949 ein großer Schritt. Maßgeblich geht dieser Absatz auf den Einsatz der einzigen vier Frauen im damaligen Parlamentarischen Rat zurück: Elisabeth

Selbert, Helene Weber, Friederike Nadig und Helene Wessel. Vor allem Elisabeth Selbert (SPD) und Friederike (Frieda) Nadig (SPD) hatten hart dafür gekämpft, dass dieses unanfechtbare Grundrecht in Artikel drei verankert wurde. Sie setzten ihn gegen den anfänglich heftigen Widerstand auch aus der eigenen Partei durch. Nur deshalb heißt es seit 1949 im Grundgesetz: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Zwiespältig: Ausgerechnet die Abschaffung der Todesstrafe, die in Artikel 102 des Grundgesetzes verbrieft ist, heute als humanitäre Zusicherung verstanden wird und als moralische Grundlage des deutschen Staates verstanden wird, ist ihrem Ursprung nach nicht von besonderer Ehrenhaftigkeit geprägt. Der Vorschlag zur Abschaffung der Todesstrafe kam aus einer rechtskonservativen Ecke. Genau genommen von Hans-Christoph Seebohm, dem späteren Bundesverkehrsminister, und einem Lager der Deutschen Partei um ihn herum. **Ihr Anliegen:** Sie wollten die Hinrichtung weiterer NS-Täter vor den Militärgerichten stoppen.

Ausgerechnet die Nationalsozialisten aber hatten die Todesstrafe eingeführt und exzessiv praktiziert – auch und

gerade gegen politische Gegner. 16 000 Todesurteile wurden in der NS-Zeit gefällt. Carlo Schmid ging es hingegen im Parlamentarischen Rat bei der Abschaffung um ein Bekenntnis der Deutschen zu einer Werteordnung. Seit diesem Beschluss gab es jedoch immer wieder Vorstöße, diesen Artikel, der auch zur Mitgliedschaft im Europarat nötig war, abzuschaffen. Vor allem in emotional geführten Debatten wie beispielsweise nach britisches Morden wie denen des pädophil motivierten „Kirmesmörders“ Ende der 1960er-Jahre oder nach den politisch motivierten Morden der RAF in den 1970er-Jahren, wie der Deutschlandfunk berichtet.

Bedeutsam: Das Grundgesetz wird oft als eines der fortschrittlichsten und demokratischsten Verfassungsdokumente der Welt betrachtet und hat international Anerkennung gefunden, indem es als Modell für Verfassungen anderer Länder diente.

Umstritten: Niemand darf laut Artikel drei des Grundgesetzes unter anderem „wegen seiner Rasse“ diskriminiert werden. Seit Langem bewegt diese Begrifflichkeit und die Suche nach alternativen Formulierungen Politik und Recht. Mehrere Bundesländer haben be-

reits Vorstöße gewagt und den Begriff aus ihren Verfassungen gestrichen. Das im Grundgesetz verbrieft Diskriminierungsverbot operiert jedoch noch mit dem Begriff „Rasse“, um dem Rassismus in Deutschland Einhalt zu gewähren.

Deutschsprachige Vertreterinnen und Vertreter der Critical Race Theory befürworten den Begriff, weil es sich um einen bedeutenden identitätspolitischen Begriff handele, der auch international etabliert sei. Erst im Februar 2024 erklärte der Präsident des Zentralrats der Juden, Josef Schuster, er sei gegen die Streichung, weil das Wort an die Verfolgung und Ermordung von Millionen Menschen – „in erster Linie Jüdinnen und Juden“ – erinnere, wie die Tagesschau mitteilt.

„Allen Diskussionen und Änderungen des Grundgesetzes zum Trotz zeigt sich, dass das vor 75 Jahren gefasste Grundgesetz nicht überholt ist“, sagt Aumann. In diesen Zeiten zeige sich besonders, wie wichtig es sei, die dort verankerten Grundrechte zu schützen und zu verteidigen, denn, so betont Aumann: „Letztlich lebt die Demokratie davon, dass wir als Bürgerinnen und Bürger diese Verfassung leben und sie davor schützen, ausgehöhlt oder missachtet zu werden.“ TW



Das zukunftsweisende Provisorium

Seit 75 Jahren bildet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland das Fundament unserer deutschen Demokratie. Dass es einmal so alt werden würde, hätte bei seiner feierlichen Verkündung in der Schlussitzung des Parlamentarischen Rates am 23. Mai 1949 wohl niemand der Anwesenden vermutet. Am wenigsten die Mitglieder des Parlamentarischen Rates selbst als sie nach neun Monaten intensiver Beratungen am 8. Mai 1949 das Grundgesetz mit 53 Ja- zu zwölf Nein-Stimmen verabschiedet hatten.

Nicht als andauernde Verfassung geplant

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion und spätere Bundestagsvizepräsident Dr. Carlo Schmid sprach von einem „Bauriss für einen Notbau“. Der CDU-Abgeordnete Dr. Heinrich von Brentano, späterer Bundesaußenminister, unterstrich: „Wir alle sind uns klar - und das kommt im letzten Artikel unseres Verfassungsentwurfs zum Ausdruck -, dass das, was wir hier beschließen, zeitlich begrenzt sein soll und muss. Und wir hoffen und wünschen, dass der Tag bald kommen möge, an dem unsere ganze Arbeit sich als überholt erweisen wird.“ Das Grundgesetz war nicht als andauernde Verfassung geplant. Die Hoffnung war groß, dass die sowjetische Besatzungszone bald wieder mit den Westzonen vereinigt sein könnte. Und die

Mitglieder des Parlamentarischen Rates gingen davon aus, lediglich eine neue Ordnung für eine Übergangszeit, wie es in einem frühen Präambel-Entwurf heißt, zu schaffen.

Am 1. Juli 1948 hatten die drei westlichen Besatzungsmächte Frankreich, Großbritannien und die USA in den sogenannten Frankfurter Dokumenten die Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder aufgefordert, eine Verfassung zu erarbeiten und eine verfassunggebende Nationalversammlung einzuberufen. Die Ministerpräsidenten, die mit einer Verfassung für einen westdeutschen Staat die deutsche Teilung nicht noch vertiefen wollten, hatten daraufhin vorgeschlagen, lediglich ein provisorisches Grundgesetz durch einen parlamentsähnlichen Rat ausarbeiten zu lassen. Erst wenn eine Vereinigung der Länder der drei westlichen Besatzungszonen mit den fünf Ländern der sowjetischen Besatzungszone in freier Selbstbestimmung möglich sei, wollten sie durch eine zu konstituierende Nationalversammlung eine Verfassung ausarbeiten lassen.

Der Parlamentarische Rat war der Kompromiss. Die westdeutschen Landtage entsandten 65 Vertreter; fünf Beobachter kamen aus Berlin. Zur Vorbereitung beriefen die Ministerpräsidenten einen Experten-ausschuss ein, der den Auftrag

hatte, „einen Verfassungsentwurf vorzubereiten, der dem parlamentarischen Rat als Unterlage dienen soll.“ Vom 10. bis zum 25. August 1948 tagten im Alten Schloss auf der bayerischen Insel Herrenchiemsee rund 30 Delegierte aus Jurisprudenz und Politik. Unter der Leitung des bayerischen Staatssekretärs Dr. Anton Pfeiffer (CSU) erarbeiteten die Teilnehmer in drei Unterausschüssen einen 95-seitigen Abschlussbericht. Dieser erörterte ausführlich die grundlegenden

Am 1. September 1948 kamen die Abgeordneten zu ihrer ersten Sitzung in der Pädagogischen Akademie in Bonn zusammen. Zum Präsidenten des Parlamentarischen Rates wurde der spätere Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer (CDU) gewählt. Gemeinsam wollten sie ein Grundgesetz erarbeiten, das zwar wie eine Verfassung wirken, aber keine vollständige und endgültige Verfassung sein sollte, um die deutsche Einheit nicht zu gefährden. Bis zum endgültigen Grundgesetzentwurf mussten viele Kompromisse, vor allem zwischen CDU und SPD, die jeweils 27 Mitglieder im Rat stellten, geschlossen werden. Auch die mehrfachen Korrekturen durch die Besatzungsmächte belasteten die Arbeit am Grundgesetz. Streit gab es vor allem um die Kompetenz-



Originalausfertigung des Grundgesetzes

verfassungsrechtlichen Probleme und enthielt bereits einen vollständigen „Entwurf eines Grundgesetzes“ in 149 Artikeln, viele von ihnen bereits in alternativer Form formuliert und detailliert diskutiert. Der theoretisch durchdachte Verfassungsentwurf von Herrenchiemsee bildete die maßgebliche Arbeitsgrundlage für die politischen Entscheidungen des Parlamentarischen Rates.

verteilung zwischen Bund und Ländern und die Verteilung der Staatsfinanzen, auch über den Einfluss von Kirche und Eltern auf das Schulwesen wurde heftig gestritten. Anfangs umstritten war auch die Ausgestaltung des Artikels 3, der zunächst nur die Formulierung „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ enthielt. **Gegen den anfänglich heftigen Widerstand auch**

Deutsches Zeitungsportal

Deutscher Bundestag/Sylvia Bohm



aus den Reihen ihrer eigenen Partei setzten die Sozialdemokratinnen Elisabeth Selbert und Friederike (Frieda) Nadig, zwei von lediglich vier Frauen im Parlamentarischen Rat, die Aufnahme des zweiten Absatzes in Artikel 3, „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, in das Grundgesetz durch.

„Dieser Tag war ein geschichtlicher Tag, eine Wende auf dem Weg der deutschen Frauen der Westzonen. Lächeln Sie nicht. Es ist nicht falsches Pathos einer Frauenrechtlerin, das mich so sprechen lässt. Ich bin Jurist und unpathetisch, und ich bin Frau und Mutter. Mein Kampf im neuen staatlichen Leben und ganz besonders bei der Schaffung dieser Verfassung galt daher ganz bewusst der Reform des Familienrechts, und diese haben wir durch die neue Verfassung nunmehr ausgelöst“, sagte Selbert später über diesen Erfolg.

Geprägt von den Erfahrungen mit dem „Dritten Reich“ waren sich die Abgeordneten darin einig die Fehler der Weimarer Verfassung zu vermeiden. Eine besondere Stellung im Grundgesetz sollten deshalb die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger erhalten. Zu den 19 Grundrechten, die am Anfang des Grundgesetzes stehen, gehören unter anderem der Schutz der Menschenwürde, die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Glaubensfreiheit. Niemand, auch nicht der Gesetzgeber mit Zweidrittelmehrheit, sollte diese elementaren Grundsätze aushebeln können.

Die Grundlage eines neuen und besseren Staates

Am 8. Mai 1949 - dem vierten Jahrestag der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands - wurde das Grundgesetz schließlich um 23.55 Uhr verabschiedet. „Es ist heute der 8. Mai. Es sind also heute vier Jahre her, seitdem der totale Krieg mit einer totalen Niederlage endigte“, machte von Brentano, in seiner Rede die historische Tragweite deutlich: „Und heute vier Jahre später sind wir hier in Bonn, um die Grundlage eines neuen besseren Staates zu beraten und zu beschließen.“ Nach der Verabschiedung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

durch den Parlamentarischen Rat, genehmigen auch die Alliierten, die drei westlichen Besatzungsmächte Frankreich, Großbritannien und die USA, das Grundgesetz. Im Anschluss stimmen auch die Landtage zu. Nur Bayern lehnt es ab, erkennt es aber als rechtsverbindlich an.

Für Bayern zu wenig Föderalismus

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtages debattierten sehr hitzig über das Für und Wider des Entwurfs des Grundgesetzes. Die CSU, die im ersten Nachkriegslandtag die absolute Mehrheit hatte, war mit der ausgearbeiteten Verfassung unzufrieden. In den Augen der christsozialen Abgeordneten war für die Bundesländer und damit auch für den Freistaat Bayern zu wenig Eigenständigkeit vorgesehen, dafür erhielt der Bund zu große Kompetenzen. Die neugegründete Bayernpartei trieb die CSU zusätzlich vor sich her. Sie war zwar im Landtag noch nicht vertreten, hatte in Altbayern aber großen Zulauf und bedrohte so die Machtbasis der CSU. Um dieser Konkurrenz keine Angriffsfläche zu bieten, wollte sich die CSU als eifrige Verteidigerin einer bayerischen Eigenständigkeit präsentieren. Im Parlamentarischen Rat, der das Grundgesetz erarbeitet hatte, stimmten deswegen bei der entscheidenden Abstimmung am 8. Mai 1949 schon sechs der acht CSU-Delegierten gegen den Entwurf. Auch die populistische WAV (Wirtschaftliche Aufbauvereinigung) war gegen die Annahme des Grundgesetzes, während SPD und FDP es befürworteten.

Es war also zu erwarten, dass der Landtag das Grundgesetz ablehnen würde. Das hätte die Staatsregierung um Ministerpräsident Hans Ehard (CSU) in eine sehr schwierige Lage gebracht. Es war abzusehen, dass alle anderen westdeutschen Landtage dem Grundgesetz zustimmen würden. Außerdem hatten die Westalliierten bereits die neue deutsche Verfassung genehmigt. Sie besaßen weiterhin das letzte Wort. Ein bayerischer Sonderweg hätte also große Risiken mit sich gebracht. Um den Freistaat vor der politischen Isolation zu bewahren, wurden als Kompromiss zwei



Plenum und Zuschauertribüne der Pädagogischen Akademie



Friederike Nadig, Elisabeth Selbert, Helene Weber, Helene Wessel (von links)



Großes Publikumsinteresse bei der konstituierenden Sitzung des Parlamentarischen Rates am 1. September 1948



Erwartungsvoll verfolgen Zuschauer die Sitzung des Rates am geöffneten Fenster



Ratspräsident Dr. Konrad Adenauer (CDU) unterzeichnet das Grundgesetz

Anträge eingebracht: im ersten ging es um die bayerische Zustimmung zum Grundgesetz. Bei diesem empfahl die Staatsregierung, mit „Nein“ zu stimmen. Der zweite Antrag schlug vor, das Grundgesetz dann als rechtsverbindlich für Bayern anzuerkennen, wenn mindestens zwei Drittel der Länder ihre Zustimmung erteilen. Als der Bayerische Landtag beide Anträge debattierte, war aber bereits klar, dass diese Hürde sicher erreicht werden würde. Die Abstimmung über beide Anträge ging aus, wie die Staatsregierung sich das erhofft hatte.

Freie Entscheidung des deutschen Volkes

Am 23. Mai 1949 fand daraufhin die Schlussitzung des Parlamentarischen Rates mit der feierlichen Verkündung des Grundgesetzes in Bonn statt. Präsident Konrad Adenauer betonte in seiner Ansprache, dass trotz der auferlegten Beschränkungen die Entscheidung zum Grundgesetz „auf freiem Willen“ und „auf der freien Entscheidung des deutschen Volkes“ beruhe. Dann sagte er: „Heute, am 23. Mai 1949, beginnt ein neuer Abschnitt in der wechselvollen Geschichte unseres Volkes. Heute wird nach der Unterzeichnung und Verkündung des Grundgesetzes die Bundesrepublik Deutschland in die Geschichte eintreten. Wer die Jahre seit 1933 bewusst erlebt hat, (...) der denkt bewegten Herzens daran, dass heute, mit dem Ablauf dieses Tages, das neue Deutschland entsteht.“ Nach jeweiligem Aufruf unterzeichneten zunächst die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates, danach die Ministerpräsidenten der elf Länder die

Originalausfertigung des Grundgesetzes. Nur die Vertreter der KPD-Fraktion Max Reimann und Heinz Renner weigerten sich, „die Spaltung Deutschlands“ zu unterschreiben. Bereits während der Sitzungen wurden sie überwiegend nur mit durchschaubaren Störmanövern wahrgenommen.

Berufsbeamtentum sorgt für Kontroversen

Eine wesentliche Debatte nahm neben dem Föderalismus auch das Berufsbeamtentum ein. Die alliierten Reformkonzepte sahen eine Abschaffung des Berufsbeamtentums vor, da sie es als mitschuldig am Untergang der Weimarer Demokratie und an den Nazi-Verbrechen sowie als Risikofaktor für einen demokratischen Neuanfang sahen. Insbesondere den Amerikanern gehörten zu den eklatanten Mängeln des deutschen Berufsbeamtentums unter anderem das überkommene staatsfixierte Selbstverständnis der Beamten, die Tradition der Amtsverschwiegenheit, die Anstellung auf Lebenszeit sowie deren politische Betätigung, welche die Gewaltenteilung unterlaufe.

Personalämter statt Klügelwirtschaft

In der amerikanischen Besatzungszone sowie später in der Verwaltung der Bizone (Zusammenschluss der amerikanischen und britischen Zone) wurde von den Amerikanern versucht, ein neues Personalsystem einzuführen und durchzusetzen. Es unterschied sich vom hergebrachten deutschen Berufsbeamtentum durch die Einführung unabhängiger Personalämter

für Auswahl und Rekrutierung, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten insbesondere durch gleiche Bezahlung, Rechtsstellung und Ruhestandsbezüge, die Beendigung des Juristenmonopols und die Inkompatibilität zwischen Beamtenstatus und politischer Betätigung. Nach anfänglichem Desinteresse wurden diese Positionen auch von den Gewerkschaften und der SPD übernommen, während die Vertreter der Beamtenschaft, die sich ab Frühjahr 1948 in Landesbünden gewerkschaftlich organisieren durfte, naturgemäß für das aus ihrer Sicht bewährte System eintraten.

Beamtenbund lieferte Formulierungsvorschläge

Die Kontroversen zwischen Alliierten, Personalämtern, Behörden und dem Beamtenbund setzten sich im Parlamentarischen Rat fort. Als man in Herrenchiemsee im August 1948 einen Vorentwurf für das im Parlamentarischen Rat zu beratende Grundgesetz formulierte, wollte sich die Mehrheit der Teilnehmer noch nicht dem bayerischen Wunsch einer Garantie des Berufsbeamtentums unter „Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze“ anschließen. Jetzt bot der Parlamentarische Rat hierfür bessere Ausgangsbedingungen.

Der Deutsche Beamtenbund unterstützte den verfassungsgebenden Prozess des Parlamentarischen Rates mit etwa 100 Stellungnahmen und Eingaben, die dort fruchtbaren Boden fanden, da, wie auch in vielen Landtagen, etwa 60 Prozent

der Mitglieder Beamte waren, einschließlich Professoren und Richter. Der Beamtenbund führte Hintergrundgespräche mit Mitgliedern der CDU und der FDP und lieferte sogar Formulierungsvorschläge: „Dauernde Aufgaben in Ausübung der öffentlichen Gewalt sind, sofern in den Gesetzen nicht Ehrenbeamte vorgesehen sind, Berufsbeamten zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zu ihren Dienstherrn stehen und grundsätzlich auf Lebenszeit mit gesetzlich zu regelnder Hinterbliebenen- und Altersversorgung anzustellen sind...“

Erst im November 1948 erkannte die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), dass man eigentlich früher hätte tätig werden müssen, um noch eigene Ideen ins politische Spiel einbringen zu können.

Streit um Treueverhältnis und Streikrecht

Nachdem über die institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums im Parlamentarischen Rat Konsens bestand, wurde über die Beamtengrundsätze diskutiert.

Der Deutsche Beamtenbund hatte in einer Stellungnahme an den Parlamentarischen Rat vom 29. Oktober 1948 als Auswirkung der Sonderstellung der Berufbeamten und wegen des auf beiderseitiger Treuepflicht bestehenden Dienstverhältnisses den Ausschluss des Streikrechts für Beamte gefordert. Der Parlamentarische Rat ließ diese Frage jedoch durch die Ausklammerung

R 28 70

Blatttelegramm

An den
Parlamentarischen Rat
Bonn
zu Händen des Herrn Generalsekretärs Köster

Der Bayerische Landtag hat am 20. Mai 1949 um 1.30 Uhr das Grundgesetz mit 101 gegen 64 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen **a b g e l e h n t**.

Ferner hat der Landtag mit 97 gegen 6 Stimmen bei 70 Stimmenthaltungen beschlossen, dass bei Annahme des Grundgesetzes in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll, die Rechtsverbindlichkeit dieses Grundgesetzes auch für Bayern anerkannt wird, wie es Art. 144 Abs. 1 des Grundgesetzes vorsieht.

München, den 20. Mai 1949.

Präsident Dr. Horlacher.
Horlacher

Am 20.5. um 11 Uhr 30 Berichtigung des Abstimmungsergebnisses zum Grundgesetz: 101 gegen 63 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen an den Parlamentarischen Rat in Bonn durchgegeben. *Beipf.*



Haus der Geschichte/Erna Wagner-Helmke (6)

Ministerpräsidenten der Länder am Verkündungstag

zung des gesamten Streikkomplexes in der Schwebe.

Deutsche Einheit und gesamtdeutsche Verfassung

Die getroffenen Regelungen in Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5 können daher als Kompromiss, auch mit den Besatzungsmächten, gewertet werden, die das Berufsbeamtentum institutionell in der Verfassung verankern, dem Gesetzgeber bei der Definition der hergebrachten Grundsätze jedoch deutlichen Spielraum geben. Hier ist die Handschrift des Deutschen Beamtenbundes im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unübersehbar.

40 Jahre später hatte sich die Hoffnung des Parlamentarischen Rates mit der Gründung der Bundesrepublik die Einheit in Freiheit Deutschlands nicht zu gefährden erfüllt. Nach dem Fall der „Berliner Mauer“ am 9. November 1989 und der Wiedervereinigung Deutschlands durch den Beitritt der DDR nach dem alten Art. 23 GG am 3. Oktober 1990 ist das Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung geworden.



Carlo Schmid (SPD) leitete den wichtigen Hauptausschuss

NORDWESTDEUTSCHER RUNDFUNK



FUNKHAUS KÖLN

ANSCHRIFT (22c) KÖLN/RHEIN
DAGOBERTSTRASSE 38
FERNSPRECHNUMMER 7 01 41
POSTSCHECKKONTO 1513 12

ABTEILUNG

BITTE IN DER ANTWORT ANGEREHEN

In seinem Schreiben informiert der Journalist Otto Schumacher-Hellmold den Präsidenten des Parlamentarischen Rates, Dr. Konrad Adenauer, dass der Nordwestdeutsche Rundfunk (NWDR) die Verabschiedung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 live überträgt. Schumacher-Hellmold berichtete seit der 1. Sitzung des Parlamentarischen Rates für den NWDR über die Beratungen und Verhandlungen in Bonn.

IHR SCHREIBEN VOM IHR ZEICHEN KÖLN, DEN
23.5.1949

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass der feierliche Schlußakt am heutigen Nachmittag von fast allen deutschen Sendern direkt übertragen wird. Die Sender übertragen in der Zeit von 16.00 bis 17.30 Uhr. Darf ich Sie bitten, mit dafür Sorge zu tragen, daß spätestens um 16.05 Uhr die Feier beginnt, da ansonsten der Eindruck dieses Schlußaktes durch eine längere Einführung wesentlich gemindert wird.

Mit freundlichen Grüßen!

Yhr
Schumacher-Hellmold

Dieser Artikel entstand anlässlich des 75. Jubiläums des Grundgesetzes mit Hilfe von Dokumentationen des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtages und des DBB NRW.



Unterzeichnungsfeier im Garten des Hotels Königshof



Am 5. Mai 1949 wird das Richtfest für den Plenarsaal des neuen Deutschen Bundestages gefeiert

Herausgeber: DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion, Ernst-Gnoß-Straße 24, 40219 Düsseldorf. Roland Staude (1. Vorsitzender). **Telefon:** 0211.491583-0. **Telefax:** 0211.491583-10. **E-Mail:** redaktion@dbb-nrw.de. **Internet:** www.dbb-nrw.de.

Chefredakteur: Marcus Michel

Redaktion: Tanja Walter, Roland Staude, Christian Kratzsch

Redaktionsschluss: am 15. jeden Monats.

Hinweis: Die Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar.

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint zehnmal jährlich. Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder des DBB beträgt jährlich 15,90 Euro zuzüglich Postgebühren, der Bezugspreis für das Einzelheft 2,00 Euro, Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.

Verlag: DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **Verlagsort und Bestellschrift:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern.

Anzeigen: DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0, **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Andrea Franzen, **Telefon:** 02102.74023-714. **Anzeigen disposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. Preisliste 46, gültig ab 1.1.2024. **Ständige Beilage:** dbb magazin. **ISSN 1438-2989**

Auf Zeitreise in Bonn Deutsche Nachkriegs- geschichte erleben

Begeben Sie sich im Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Bonn auf eine Zeitreise durch die deutsche Geschichte seit 1945: Die dortige Dauerausstellung beginnt mit den Nachkriegsjahren, Neuanfängen und der Teilung Deutschlands. Warum entsteht der Kalte Krieg? Wie entwickeln sich die beiden deutschen Staaten und welche Verbindungen gibt es zwischen Bundesrepublik und DDR? Was führt zur Wiedervereinigung und welchen Herausforderun-

gen steht Deutschland seitdem gegenüber?

Politische Ereignisse und Entwicklungen bilden den Leitfaden der Ausstellung. Daneben begegnen Sie vielfältigen Objekten aus Alltag, Kultur, Wirtschaft und Weltgeschehen. Haben Sie schon einmal ein Rosinenbomber-Flugzeug von innen gesehen? Wenn nicht: Holen Sie es bei uns nach! Sie können in einem 50er-Jahre-Kino alte Werbespots ansehen, Rock'n'Roll-Klassiker an unserer Jukebox auflegen und sich mit dem Hippie-Bulli in die 68er träumen. Sie können sich mit unserer Roboterdame „Eva“ unterhalten und auf einer Medienwand Ihre Gedanken über Deutschland teilen.

Jedes Objekt in der Ausstellung hat seine eigene Geschichte.



Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

te. Wir erzählen Ihnen die kleinen, privaten und die großen, die die Gesellschaft verändert haben. Zeitzegen berichten von ihren persönlichen Erlebnissen, Erinnerungen an Jugend und „Beat-Generation“ und Erfahrungen als „Gastarbeiter“ in Westdeutschland.

Sicher erkennen Sie selbst Dinge bei uns wieder: einen Gegenstand aus der Küche der Großeltern, ein Ereignis, von dem die Mutter erzählt hat, ein Lied aus der Jugend, wel-

ches Sie schon ewig nicht mehr gehört haben ... Aus einer Vielzahl von Geschichten wird so „unsere Geschichte“.

Für Kinder und Familien, Schulklassen und Studierende, Erwachsene und Senioren hat das Haus der Geschichte zusätzliche Angebote: Begleitungen, Audio-Guides und Bildungsmaterialien. Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland: <https://www.hdg.de/haus-der-geschichte>

MM